

Gemeinde Reichshof					
Eing.: 13. Juli 2016					
BM	FB I	FB II	FB III	KB	KV
					BGW

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Reichshof
Herrn Bürgermeister Gennies
persönlich o.V.i.A.
Hauptstraße 12
51580 Reichshof



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

LEITUNGSSTAB
Kommunalaufsicht

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Ottersbach
Zimmer-Nr.: G 2-20
Mein Zeichen: LS-KA-10/III/HH2016
Tel.: 02261 88-2093
Fax: 02261 88-2099

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 07/07.16

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 sowie 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2015 – 2020

Ihr Bericht vom 09.02.2016, Ihr Zeichen: FB II

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gennies,

ich genehmige die Fortschreibung 2016 des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) für die Jahre 2015 bis 2020 gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO).

Damit verbunden ist die Genehmigung gem. § 75 Abs. 4 GO zur Entnahme eines Betrages aus der allgemeinen Rücklage bis zu einer Höhe von 4.071.140 € zur Deckung des Jahresfehlbedarfs im Haushaltsjahr 2016.

Mit Bericht vom 09.02.2016 haben Sie die am 25.01.2016 vom Rat der Gemeinde Reichshof beschlossene Haushaltssatzung 2016 und den Haushaltsplan 2016 zusammen mit der 1. Fortschreibung des HSK's für die Jahre 2015 bis 2020 hier vorgelegt. Der Haushaltsausgleich ist demnach weiterhin für das Jahr 2020 geplant.

Die HSK-Planung bleibt damit in dem zeitlichen Rahmen des § 76 GO, welcher einen Ausgleichszeitpunkt spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr fordert. Gleichwohl muss nach § 76 GO der nächstmögliche Zeitpunkt das Zieljahr bestimmen. Dies erkenne ich für das HSK der Gemeinde Reichshof grundsätzlich unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen an.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Auch mit der 1. Fortschreibung des HSK's ist im gesamten Haushaltssicherungszeitraum Eigenkapital vorhanden.

Hinweise:

Die vorgeschriebene HSK-Planung in Form der integrierten Ergebnisplanung setzt sich aus der Maßnahmenplanung zur strukturellen Verbesserung der Haushaltslage sowie der Fortschreibung der bisherigen Haushaltsansätze (sog. Basisplanung) zusammen.

Wesentlicher Bestandteil einer HSK-Planung ist die **Maßnahmenplanung** (vgl. Handreichung MIK NRW, 6. Auflage Ziffer 3.3 Abs. 1 zu § 76 GO). Die Maßnahmen dienen dabei insbesondere der strukturellen Verbesserung des Haushalts und damit der zukünftigen Sicherung des Haushaltsausgleichs (s. o. / § 5 S. 2 GemHVO).

Zur nachhaltigen Verbesserung des Haushalts mit dem Ziel, eine künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen, bedarf es eines konzeptionellen Maßnahmenpaketes und nicht nur der Benennung einzelner Maßnahmen (vgl. Handreichung MIK NRW, 6. Auflage Ziffer 2.1.3 zu § 76 Abs. 2 GO, S. 521).

Der Rat der Gemeinde Reichshof hatte in 2015 nach eingehender Überprüfung einer Vielzahl von potentiellen Konsolidierungsmaßnahmen angelehnt an den Maßnahmenkatalog der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) schließlich nur die Anhebung der Hebesätze für alle Realsteuern ab 2015 als Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung verbindlich beschlossen. Die konkrete Umsetzung weiterer möglicher Maßnahmen wurde nach erneuter Beratung in den Fachausschüssen zum Ausgleich potentieller Haushaltsverschlechterungen im HSK-Zeitraum für die Fortschreibung 2017 zurückgestellt. Begründet wird dies mit zahlreichen bereits in Vorjahren umgesetzten Sparmaßnahmen sowie dem erwarteten positiven Jahresergebnis 2015.

Ich möchte daher auf meine letztjährigen Ausführungen zur Umsetzung von möglichen Konsolidierungsmaßnahmen, zur strukturellen Haushaltsverbesserung und zur Dauer des HSK-Zeitraums verweisen.

Hinsichtlich der von der Gemeinde vorrangig vorgenommenen Erhöhung der Steuerhebesätze möchte ich anmerken, dass § 77 Abs. 2 GO und § 3 Abs. 2 KAG grundsätzlich die vorrangige Ausschöpfung der speziellen Entgelte vorsieht. Insofern sollte die Gemeinde hier noch bestehende Potentiale prüfen und ggfs ausschöpfen.

Einer besonderen Betrachtung bedürfen auch die freiwilligen Leistungen. Zu freiwilligen Leistungen zählen zum einen Aufwendungen, zu denen die Kommune nicht gesetzlich verpflichtet ist (z.B. Büchereien, Pacht von zusätzlichem Parkraum, Zuschüsse an Vereine), aber auch der freiwillige Verzicht auf Erträge oder Erstattungen (z.B. fehlende Ausschöpfung von OGS-Elternbeiträgen und Geschwisterkinderermäßigungen, nicht ausgeschöpfte sonstige Gebühren).

Freiwillige Leistungen darf eine Kommune jedoch grundsätzlich nur dann erbringen, wenn ihr neben der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Pflichtaufgaben hierfür noch Mittel zur Verfügung stehen. Entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur Ausgestaltung und Prüfung der HSK haben die Kommunen in der Haushaltssicherung zu prüfen, inwiefern der bisherige Umfang freiwilliger Leistungen reduziert werden kann. Dabei ist auch die Beendigung vertraglicher Verpflichtungen einzubeziehen. Die Vorgaben werden durch die Rechtsprechung gestützt.

Eine entsprechende Gesamtübersicht der Gemeinde Reichshof liegt hier bisher nicht vor; bereits aus der vorgelegten Aufstellung potentieller Konsolidierungsmaßnahmen sind einige entsprechende freiwillige Leistungen erkennbar.

Da es sich bei freiwilligen Leistungen, die einen grundsätzlichen Teil der möglichen Konsolidierungsmaßnahmen darstellen, um ein wesentliches Grundelement eines Haushaltssicherungskonzeptes handelt, kann auf eine entsprechende differenzierte Darstellung nicht verzichtet werden.

Ich bitte daher vor Einbringung des Haushaltsentwurfs 2017 in den Rat eine Übersicht über alle noch bestehenden freiwilligen Leistungen inkl. Erläuterungen über mögliches Konsolidierungspotential zu erstellen und mir vorzulegen. Dabei bitte ich die Gründe, die aus Sicht der Gemeinde Reichshof einem Wegfall der freiwilligen Leistung entgegenstehen, darzulegen.

Die Ermittlung und Darstellung möglicher Konsolidierungsleistungen ist bei der weiteren Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes ein zentraler Aspekt.

Die Fortschreibung der Haushaltsansätze der sog. **Basisplanung** entspricht weitgehend den Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (s. Ausführungserlass vom 7.3.2013, Az.: 34-46.09.01 – 918/13) und enthält darüber hinaus durchweg keine besonderen offenkundigen Risiken. Die Berechnung der Kreisumlage ist zwar im Hinblick auf die Berechnungsmethodik nachvollziehbar, birgt aber dennoch durch die geringere Veranschlagung von über 750.000 € gegenüber den Ertragserwartungen des Oberbergischen Kreises aus der Kreisumlage ein Haushaltsrisiko. Grundsätzlich möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass entstehende Mehraufwendungen gegenüber der Planung nicht durch eine vorjährige Ergebnisverbesserung ausgeglichen werden können.

Die mittelfristige **Finanzplanung**, welche die Liquiditätsentwicklung der Gemeinde darstellt, geht im Vergleich zum Vorjahr in den Jahren 2016 und 2017 von einem geringeren Mittelabfluss aus. Für das Jahr 2018 dagegen wird von einer höheren Inanspruchnahme der Finanzmittel ausgegangen, welche sich im Jahr 2019 jedoch wieder abschwächt. Dies dürfte u.a. der zeitlichen Streckung des Gebäudesanierungsprogramms geschuldet sein. Durch das zu erwartende positive Jahresergebnis 2015 in Höhe von rd. 565 Tsd. €, bei welchem die Erträge überwiegend mit Einzahlungen verbunden sind, wird die Liquiditätsentwicklung insgesamt entlastet.

Die Haushaltssatzung 2016 kann veröffentlicht und anschließend der Haushaltsplan 2016 unter Beachtung des Haushaltssicherungskonzeptes vollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Hagt
Landrat